

Datenformblatt zur Information über die Datenkommunikation zum Messstellenvertrag der SWRNG „Messstellenbetrieb iMS“

1 Gesetzliche Grundlagen

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 Messstellenbetriebesgesetz (MsbG) in Verbindung mit § 54 MsbG sehen vor, dass ein Formblatt den Messstellenverträgen nach § 9 MsbG beizulegen ist. Dieses Formblatt dient der Erfüllung der Transparenzvorgaben für Verträge, die eine Datenkommunikation durch ein intelligentes Messsystem (kurz „iMS“) auslösen.

§ 54 MsbG verlangt, dass es sich um ein „standardisiertes“ Formblatt handelt, das den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur zu entsprechen hat. Ein solches, standardisiertes Formblatt befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. SWRNG Energie Deutschland GmbH (kurz „SWRNG“) behält sich daher vor, nachstehendes Formblatt, soweit erforderlich, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur anzupassen und Ihnen zuzusenden, sobald ein standardisiertes Formblatt veröffentlicht wird.

2 Welche Daten werden verarbeitet?

An Ihrer Messstelle befindet sich ein iMS.

Das iMS erhebt und speichert die folgenden Daten:

- die tatsächlichen **Stromverbräuche**
- in Kombination mit den **Nutzungszeiten**

Diese Daten werden Ihrer Messstelle zugeordnet. Sofern Ihnen die Messstelle als natürliche Person zugeordnet ist, handelt es sich bei den vom iMS verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne von § 4 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dies gilt auch, wenn die Messstelle einem Freiberufler oder Selbstständigen zugeordnet ist und dahinter eine natürliche Person steht.

3 Wer erhält diese Daten von wem wie oft zu welchem Zweck?

Nach § 49 MsbG berechnete Stellen erhalten die vom iMS verarbeiteten Daten zu unterschiedlichen Zwecken unterschiedlich oft. Diese Stellen sind Messstellenbetreiber, Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Lieferant(en).

3.1 Messstellenbetreiber

Als Messstellenbetreiber erhält SWRNG die Daten unmittelbar aus dem iMS, um den Stromverbrauch zu visualisieren. Dafür werden die Daten einmal täglich vom iMS an den Messstellenbetreiber übertragen.

Für den Messstellenbetrieb greift SWRNG ggf. auf Dienstleister zurück. An diese werden die Daten entweder unter einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 28 DSGVO weitergegeben oder beim Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis (z. B. zur Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags) übermittelt.

3.2 Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber

Gemäß Messstellenbetriebesgesetz übermittelt der Messstellenbetreiber regelmäßig die Verbrauchsmesswerte für die Messwertaufbereitung, Laststeuerung und die Abrechnung an den Verteilnetzbetreiber und für die Bilanzierung an den Übertragungsnetzbetreiber.

Die Auflösung der aus dem iMS übermittelten Messwerte hängt von dem mit Ihrem Lieferanten vereinbarten Produkt und Ihrem Jahresverbrauch ab:

- Bei Eintarifen mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr, variablen Tarifen (z. B. Doppeltarif mit Hochtarif und Niedertarif) und Tarifen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Heizstrom, Wärmepumpe) erfolgt ebenfalls die Übermittlung der Messwerte immer als Zählerstandsgang mit 15 Minuten-Verbrauchswerten, außer der Anschlussnutzer widerspricht diesem schriftlich.
- Bei Eintarifen mit einem Verbrauch über 10.000 kWh/Jahr, variablen Tarifen (z. B. Doppeltarif mit Hochtarif und Niedertarif) und Tarifen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Heizstrom, Wärmepumpe) erfolgt die Übermittlung der Messwerte immer als Zählerstandsgang mit 15 Minuten-Verbrauchswerten.
- In allen anderen Fällen werden Jahresverbrauchswerte übermittelt, sofern Sie keine ausdrückliche Einwilligung zur Übermittlung von Messwerten mit anderer Auflösung erteilt haben

Außerturnusmäßige Messwertübermittlungen an den Verteilnetzbetreiber finden bei Lieferbeginn und Lieferende, einer Zwischenablesung und einem Geräte- oder Tarifwechsel statt.

3.3 Lieferant

Im Rahmen der kettenförmigen Messwertübermittlung in der Reihenfolge Messstellenbetreiber, Verteilnetzbetreiber und Lieferant ist nur bei einer Vereinbarung zwischen SWRNG als Messstellenbetreiber und dem jeweiligen Lieferanten eine direkte Übertragung der Messwerte vom Messstellenbetreiber zum jeweiligen Lieferanten möglich. Für den Fall, dass SWRNG zugleich Messstellenbetreiber und Lieferant ist, stehen SWRNG die Messwerte auch als Lieferant zur Verfügung. Dem Lieferanten werden Verbrauchsdaten in dem sich aus der Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Lieferanten ergebenden Umfang übermittelt.

Stand: 27.08.2019